



Der Bürgermeister

DETMOLD
Kulturstadt
im Teutoburger Wald

Hygienekonzept zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus

bei den Kommunalwahlen 2020



Stand: 01.09.2020

1. Vorwort:

Liebe Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,

zum ersten Mal wird in diesem Jahr eine Wahl unter besonderen Hygienebedingungen aufgrund der Coronapandemie stattfinden. Dieses ist für alle Beteiligten eine große Herausforderung und absolutes Neuland. Es war seit Beginn klar, dass der Schutz aller Beteiligten, Wählerinnen und Wähler aber natürlich auch Sie als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer an erster Stelle steht. Ergebnis dieser Überlegungen ist das folgende Hygienekonzept für die Kommunalwahlen 2020 in Detmold. Die Erarbeitung dieses Hygienekonzeptes erfolgte auf der Grundlage der vielfältigen Erfahrungen, die gerade das Fachgebiet Bürgerberatung, Ordnungs- und Standesamtsangelegenheiten in den vergangenen Monaten sammeln konnte.

Das nachfolgende Konzept geht auf die einzelnen Hygiene und Infektionsschutzmaßnahmen in den Wahllokalen ein. Zum Schutz der an der Wahl Beteiligten und Teilnehmenden möchte ich Sie bitten, dieses Hygienekonzept zu beherzigen. Ich bin mir dabei sicher, dass wir alle einen wesentlichen Teil dazu beitragen können, eine sichere Kommunalwahl in Detmold durchzuführen. Denn ein Konzept kann nur dann funktionieren, wenn es auch befolgt wird. Der Faktor Mensch ist auch hier der entscheidende Schlüssel zum Erfolg.

Ich möchte mich an dieser Stelle für Ihren Einsatz als Wahlhelferin oder Wahlhelfer ausdrücklich bedanken. Ohne diesen Einsatz ist eine Wahl nicht durchführbar.

Herzlichst

Ihr



Rainer Heller
Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorwort von Bürgermeister Rainer Heller	2
2. Allgemeine Grundlagen	4
3. Abstandsregelungen in den Wahllokalen	5
4. Mund-Nasen-Schutz	6
5. Hygienemaßnahmen	7
6. Rückverfolgbarkeit	8
7. Maßnahmen des Wahlvorstandes	9
8. Ansprechpartner	10
9. Leitfaden und Übersicht	11

2. Allgemeine Grundlagen:

Die rechtliche Grundlage für dieses Hygienekonzept bietet die Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, jeweils in der aktuell gültigen Fassung.

Wahlen gehören zu den entscheidenden Instrumenten einer Demokratie und so ist deren Durchführung selbstverständlich und nicht in Frage zu stellen. Die Coronaschutzverordnung des Landes beschreibt auch Verhaltensregeln für die Durchführung von Wahlen. Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen orientieren sich an den allgemeinen Standards, die die Coronaschutzverordnung für Veranstaltungen oder Zusammenkünfte festlegt und stellt die wahl-spezifischen Punkte dar. Sie orientieren sich weiterhin an verschiedenen Erlassen des Ministeriums des Inneren des Landes NRW. Die einzuhaltenden Vorgaben entsprechen im Wesentlichen den Schutzmaßnahmen, die bereits aus dem alltäglichen Leben bekannt sind. Der entscheidende Faktor, einen effizienten Schutz auch innerhalb der Wahllokale gewährleisten zu können, ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m. Auf die Besonderheiten wird im weiteren Verlauf dieses Konzepts eingegangen.

3. Abstandsregelung in Wahllokalen:

Die Einhaltung von Mindestabständen im Wahllokal setzt voraus, dass die Wahlräume über eine Größe verfügen, die diese Abstandsregelungen (1,5 m) auch zulassen.

Bei der Vielzahl von Wahllokalen im Detmolder Stadtgebiet ist es nur schwer möglich, die maximal zulässige Personenzahl pro Wahlraum individuell für jedes Wahllokal festzuschreiben. Es ist daher eine pauschale Festlegung zu treffen. Diese muss zum einen die gesetzlich vorgesehene Anzahl von Personen (Wahlvorstand und Wählende) zugrunde legen. Ein weiterer Faktor ist zum anderen die Größe der kleineren Wahlräume, die hier als Orientierung zu Grunde gelegt wird.

Ein Wahlvorstand besteht mindestens aus drei Personen. Im Regelfall sind die Wahllokale in Detmold jedoch mit mindestens sechs Personen besetzt, sodass ein Schichtdienst grundsätzlich möglich ist. Bei der Berechnung der maximal zulässigen Personenzahl, die sich gleichzeitig innerhalb des Wahlraums aufhält, ist also zunächst von sechs Personen des Wahlvorstandes auszugehen. Dieses gilt, auch wenn im Regelfall nicht der gesamte Wahlvorstand anwesend ist. Darüber hinaus können sich bis zu drei weitere Personen im Wahlraum aufhalten (Wählende, Hilfspersonen, Wahlbeobachter), sofern die Abstandsregelungen eingehalten werden können. Kommt es zu einem höheren Wähleraufkommen, so müssen weitere Personen außerhalb des Wahllokals warten. Bei Bedarf, zum Beispiel bei einer zeitweisen hohen Wählerfrequenz, kann auch die Regulierung des Zutritts zu den Wahlräumen unter Wahrung des Mindestabstandes durch den Einsatz von Hilfskräften reguliert werden. Sollte dieses im Einzelfall erforderlich werden, wenden Sie sich bitte an das Wahlteam unter der Rufnummer 977-111.

Bereits bei der Einrichtung des Wahlraumes ist darauf zu achten, dass die Einrichtung (Wahl Tisch, Wahlkabinen und Wahlurne sowie die Arbeitsplätze des Wahlvorstandes) so platziert wird, dass die Abstände gewahrt werden. Hier bietet es sich im Einzelfall auch an, mittels Absperrungen Laufwege zu markieren und einen Einbahnstraßenverkehr vorzusehen.

4. Mund-Nasen-Schutz (MNS) innerhalb der Wahlräume:

Die Coronaschutzverordnung des Landes regelt in der Fassung ab dem 01.09.2020 auch die Verpflichtung zum Tragen eines MNS. Dies gilt für Wahlräume und deren Zuwege innerhalb von Gebäuden und in Warteschlangen (vgl. § 2 Abs. 3 Ziffern 10 und 11 CoronaSchV NRW). Diese Verpflichtung betrifft Wähler*innen und Wahlvorstände zunächst gleichermaßen. Allerdings sieht die Coronaschutzverordnung für Wahlvorstände hilfsweise vor, den MNS durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen zu ersetzen.

Zur Verhinderung, dass der Wahlvorstand während der gesamten Wahlhandlung von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr ständig einen MNS tragen muss, wurden für die Arbeitsplätze des Wahlvorstandes Spuckschutzwände angeschafft, die das Tragen eines MNS für den Wahlvorstand entbehrlich machen. Sobald ein Mitglied des Wahlvorstandes jedoch den Bereich des Arbeitsplatzes verlässt, ist innerhalb der Wahlräume MNS anzulegen.

Es ist davon auszugehen, dass Personen das Anlegen eines MNS während der Wahlhandlung verweigern. Dieses kann zum einen medizinische Gründe haben, wobei die Befreiung von der MNS-Pflicht im Einzelfall durch ärztliches Attest nachzuweisen ist. Zum anderen besteht auch die Möglichkeit, dass die Personen aus eigener Überzeugung das Anlegen eines MNS verweigern (Maskenverweigerer). Hier steht das Wahlrecht des Einzelnen dem Gesundheitsschutz gegenüber. Das Wahlrecht ist ein wesentliches demokratisches Grundrecht, dessen Einschränkung an extrem hohe Anforderungen geknüpft ist. Aufgrund der Weigerung, einen MNS anzulegen, kann hier jedoch keine Ablehnung der Stimmabgabe erfolgen. Vielmehr ist im Einzelfall verstärkt darauf zu achten, dass Abstände eingehalten werden.

5. Hygienemaßnahmen:

a. Hinweistafeln:

Am Eingang zu den Wahllokalen wird durch den Wahlvorstand zu Beginn der Wahlhandlung um 8:00 Uhr das in der Wahlurne befindliche Hinweisschild mit den Coronaregeln für die Durchführung der Kommunalwahl angebracht. Auf dem Hinweisschild befinden sich die üblichen und bekannten Hinweise zur Verhaltenspflicht.

b. Desinfektionsmaßnahmen:

In der Wahlurne befindet sich Desinfektionsmittel, welches ebenfalls am Eingang zu den Wahlräumen aufgestellt oder platziert werden soll. Wählende sollen vor Betreten und nach Verlassen der Wahlräume die Möglichkeit/Verpflichtung haben, ihre Hände zu desinfizieren.

Die Stimmabgabe soll nach Möglichkeit mit eigenem Schreibgerät der Wählenden erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Hinweis auf den Wahlbenachrichtigungen ergangen. Sofern die Wählenden keine eigenen Stifte zur Wahl mitgebracht haben, enthält die Wahlurne mehrere Stifte, die vor erneuter Herausgabe mit dem vorhandenen Desinfektionsmittel zu desinfizieren sind. Hierzu gibt es zwei Kunststoffschalen, in denen die desinfizierten und die noch nicht desinfizierenden Stifte gelagert und voneinander getrennt werden können.

c. Desinfektion der Wahlkabinen:

Bei erhöhter Wählerfrequenz, spätestens jedoch einmal pro Stunde, werden die Oberflächen innerhalb der Wahlkabine durch den Wahlvorstand desinfiziert.

d. Durchlüftung der Wahlräume:

Ein weiterer entscheidender Faktor ist eine regelmäßige Durchlüftung des Wahlraumes. Diese ist durch den Wahlvorstand zu gewährleisten.

6. Rückverfolgbarkeit:

Ein weiterer entscheidender Faktor zum Schutz vor einer Ausbreitung des Coronavirus ist die Rückverfolgbarkeit von Kontaktpersonen. Zwar nimmt die Coronaschutzverordnung die Kommunalwahl explizit von der Rückverfolgungspflicht aus, dieses dürfte im Wahllokal regelmäßig keine besonderen Probleme mit sich bringen, da die anwesenden Wählerinnen und Wähler anhand des Wählerverzeichnisses feststellbar sind. Es ist jedoch erforderlich sicherzustellen, dass auch die Personalien von Hilfspersonen oder Wahlbeobachtern ordnungsgemäß erfasst werden.

Eine Erfassung der Anwesenheitszeiten der Wähler*innen erfolgt jedoch nicht und steht auch dem Wahlgeheimnis entgegen.

7. Maßnahmen des Wahlvorstandes:

Neben den Wählerinnen und Wählern sind auch die Mitglieder des Wahlvorstandes verpflichtet, die gängigen Regelungen zum Hygiene und Infektionsschutz einzuhalten.

Die allgemeinen Vorgaben der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen bilden auch hier die Grundlage für die Regelungen.

Dieses gilt besonders für Personen, die in den vergangenen zwei Wochen aus einem sogenannten Risikogebiet zurückgekehrt sind. Mitglieder des Wahlvorstandes, auf die dieses zutrifft, informieren schnellst möglichst das Wahlteam, damit ein Ersatz für die Funktionen im Wahlvorstand gefunden werden kann.

Weiterhin haben die Mitglieder des Wahlvorstandes, die unter den bekannten Krankheitssymptomen leiden, das Wahlteam unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Kontakt zu den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes ist dabei unbedingt zu vermeiden. Der Wahlvorstand ist verantwortlich, für die Einhaltung der Regelungen dieses Hygienekonzeptes.

8. Ansprechpartner:

Wahlteam der Stadt Detmold

Telefon: 05231 / 977 - 111
Fax: 05231/ 977 - 8111
Email: wahlen@detmold.de

Peer Reese

Teamleiter Wahlteam
Ansprechpartner Hygienekonzept
Telefon: 05231 / 977 - 554
Fax: 05231/ 977 - 8554
Email: p.reese@detmold.de

Anja Fricke

Koordination Wahlhelferinnen und Wahlhelfer
Telefon: 05231 / 977 - 174
Fax: 05231/ 977 - 8174
Email: a.fricke@detmold.de

Werner Peter

Allgemeine Auskünfte
Rechtliche Fragestellungen
Telefon: 05231 / 977 - 408
Fax: 05231/ 977 - 523
Email: w.peter@detmold.de

Kira Würth

Allgemeine Auskünfte
Koordination Wahllokale
Telefon: 05231 / 977 - 577
Fax: 05231/ 977 - 523
Email: k.wuerth@detmold.de

Leitfaden

Hygienekonzept zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus bei den Kommunalwahlen 2020

Abstandsregelungen in den Wahllokalen	<ul style="list-style-type: none"> - ein Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten - maximal zulässige Personenanzahl pro Wahlraum: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 6 Personen des Wahlvorstandes und ▪ 3 weitere Personen (Wählende, Hilfspersonen, Wahlbeobachter), sofern die Abstandsregelungen eingehalten werden können ➤ bei hohem Wähleraufkommen müssen weitere Personen außerhalb des Wahllokales warten ➤ bei Bedarf kann eine Regulierung des Zutritts durch Hilfskräfte erfolgen (wenden Sie sich in diesem Fall bitte an das Wahlteam, Tel.:977-111) - Einrichtung des Wahlraumes <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mobiliar (Wahl Tisch, -kabine, -urne, Arbeitsplätze des Vorstandes) muss so platziert werden, dass die Abstände gewahrt sind ▪ bei Bedarf: Absperrungen, um Laufwege zu markieren, Einbahnstraßen einrichten
Mund-Nasen-Schutz (MNS)	<ul style="list-style-type: none"> - grundsätzlich: Verpflichtung der Wähler*innen, einen MNS zu tragen. - weigern sich Wähler einen MNS anzulegen, ist ihnen trotzdem die Stimmabgabe zu gewähren, in diesen Fällen ist besonders auf die Einhaltung der Mindestabstände zu achten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Begründung: Das Wahlrecht ist ein wesentlich demokratisches Grundrecht, welches nur durch extrem hohe Anforderungen eingeschränkt werden kann. - Der Wahlvorstand muss bei Einhaltung des Mindestabstandes und hinter den Spuckschutzwänden keinen MNS tragen. Außerhalb der Schutzwände wird das Tragen einem MNS aber empfohlen.
Hygienemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweistafeln: Aufstellung mit Hinweistafeln am Eingang zu den Wahllokalen (durch den Wahlvortand) - Desinfektion: Desinfektionsmittel muss am Eingang der Wahlräume bereit gestellt werden (befindet sich in der Wahlurne) - Stimmabgabe nach Möglichkeit mit eigenem Stift der Wählenden <ul style="list-style-type: none"> ▪ haben die Wählenden keinen Stift dabei: Stift aushändigen; vor erneuter Ausgabe eines bereits gebrauchten Stiftes ist dieser vorher zu desinfizieren - bei erhöhter Wählerfrequenz, sonst einmal stündlich, sind die Oberflächen der Wahlkabine durch den Wahlvorstand zu desinfizieren - Durchlüftung: regelmäßiges Durchlüften des Wahlraumes durch den Wahlvorstand
Rückverfolgbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Kommunalwahl von der Rückverfolgbarkeit ausgenommen, - Keine Erfassung von Anwesenheitszeiten der Wähler*innen - Personalien von Hilfspersonen und Wahlbeobachtern müssen ordnungsgemäß erfasst werden

	- Wähler*innen werden durch das Wählerverzeichnis erfasst
Maßnahmen des Wahlvorstandes	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der gängigen Regelungen zum Hygiene- und Infektionsschutz - sollten Mitglieder des Wahlvorstandes in den vergangenen zwei Wochen in einem Risikogebiet gewesen sein, ist dies dem Wahlteam mitzuteilen, sodass eine Ersatzperson gefunden werden kann - leiden Wahlvorstandsmitglieder an Krankheitssymptomen, ist dies dem Team Wahlen unverzüglich mitzuteilen und Kontakt zu anderen Mitgliedern zu vermeiden

Ansprechpartner

Wahlteam der Stadt Detmold

Telefon: 05231 / 977 - 111
 Fax: 05231/ 977 - 8111
 Email: wahlen@detmold.de

Peer Reese

Teamleiter Wahlteam
 Ansprechpartner Hygienekonzept
 Telefon: 05231 / 977 - 554
 Fax: 05231/ 977 - 8554
 Email: p.reese@detmold.de

Anja Fricke

Koordination Wahlhelferinnen
 und Wahlhelfer
 Telefon: 05231 / 977 - 174
 Fax: 05231/ 977 - 8174
 Email: a.fricke@detmold.de

Werner Peter

Allgemeine Auskünfte
 Rechtliche Fragestellungen
 Telefon: 05231 / 977 - 408
 Fax: 05231/ 977 - 523
 Email: w.peter@detmold.de

Kira Würth

Allgemeine Auskünfte
 Koordination Wahllokale
 Telefon: 05231 / 977 - 557
 Fax: 05231/ 977 - 523
 Email: k.wuerth@detmold.de

